Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/701

07. 06. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) – Wahlprüfungsangelegenheiten –

betr. Einspruch des Alfred Twisselmann, Lemkendorf a. F., gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 17/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Ausschluß vom Wahlrecht

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen

offensichtlicher Unbegründetheit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion.

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Dürr**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az. 17/72 – des Alfred Twisselmann, Lemkendorf a. F.

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 im Wahlkreis .....

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. November 1972 an den Kreiswahlleiter beim Landratsamt Plön, das dieser am 30. November 1972 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat und das nebst einem Schreiben des Amtes Fehmarn vom 20. November 1972 und einer Kopie eines Schreibens des Amtsgerichts Burg a. F. vom 5. September 1972 am 15. Dezember 1972 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 7 – Plön – eingelegt.

   Zur Begründung trägt er vor:

   Am 19. November 1972 sei er in seinem Wahllokal in Lemkendorf a. F. zur Abgabe seiner Stimme erschienen. Der Wahlvorstand habe ihm jedoch erklärt, daß er nicht in der Wählerkartei aufgeführt sei; obwohl er seine Wählerkarte vorgelegt habe, sei er zur Wahl nicht zugelassen worden. Auf seinen Einspruch habe der Wahlvorsteher beim Amt Fehmarn fernmündlich angefragt, ob er zur Wahl zugelassen werden dürfe. Der Wahlvorsteher sei dann angeblich davon unterrichtet worden, daß er gemäß § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sei.

   Der Einspruchsführer erklärt, er sei weder entmündigt noch sei eine Pflegschaft wegen eines geistigen Gebrechens angeordnet worden. Für ihn sei lediglich ein Pfleger zur Durchsetzung seiner Rentenansprüche bestimmt worden. Der Amtsvorsteher des Amtes Fehmarn habe sich zwar am 20. November 1972 für das Versehen seiner Verwaltungsbeamten entschuldigt, das Amt habe es jedoch nicht für nötig befunden, ihn, nachdem der Amtsvorsteher noch am Wahltag seine Teilnahme an der Bundestagswahl zulässig erklärt hatte, hiervon noch am Wahltag zu unterrichten. Durch die Zurückweisung im Wahllokal sei er in aller Öffentlichkeit in seiner Ehre verletzt worden. Aus diesem Grunde fechte er die Wahl an und beantragt, falls möglich, die Anberaumung einer Wiederholungswahl.

   In dem Schreiben des Amtsvorstehers des Amtes Fehmarn vom 20. November 1972 heißt es u. a.:

   „Nach meinen Aktenunterlagen mußte ich davon ausgehen, daß Sie gemäß § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht auszuschließen sind. Meine aufgrund Ihres Protestes am gestrigen Wahltag beim Amtsgericht Burg auf Fehmarn angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß Sie lediglich zur Durchsetzung Ihrer Rentenansprüche unter Pflegschaft stehen. Das erfolgte nicht aus Gründen eines geistigen Gebrechens.

   Aufgrund dieser Tatsache habe ich gestern veranlaßt, daß Sie an der Bundestagswahl 1972 teilnehmen können. Es tut mir außerordentlich leid, sehr geehrter Herr Twisselmann, daß Sie durch ein Versehen meiner Verwaltung Unannehmlichkeiten erfahren mußten. Ich habe mich hierfür in aller Form bei Ihnen zu entschuldigen.

   Gerne bestätige ich Ihnen, daß meine Verwaltung keine Veranlassung hatte, Sie vom Wahlrecht in Ihrem Wahlbezirk Lemkendorf (Fehmarn) auszuschließen, schon gar nicht wegen einer Pflegschaft aufgrund eines geistigen Gebrechens."

   Aus dem vom Kreiswahlleiter beigefügten Schreiben des Amtsgerichts Burg a. F. vom 5. September 1972 an den Einspruchsführer ergibt sich, daß gegen ihn weder ein Entmündigungsverfahren anhängig war noch ist und daß lediglich wegen der Versorgungsrente eine Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet worden war.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Aus den mit dem Einspruchsschreiben übermittelten Unterlagen des Kreiswahlleiters ergibt sich eindeutig, daß der Einspruchsführer am Wahltag wahlberechtigt war. Obwohl der Amtsvorsteher des Amtes Fehmarn sich mit Schreiben vom 20. November 1972 an den Einspruchsführer in gehöriger Weise für das Amtsversehen entschuldigt hat, stellt die Zurückweisung des Einspruchsführers von der Ausübung des Wahlrechts einen Wahlfehler dar. Dieser Wahlfehler ist jedoch nicht so gravierend, daß er auf die Mandatsverteilung im Bundestag hätte Einfluß nehmen können (vgl. BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)).

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.